

**1. Allgemeines**

(1)  
Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2)  
Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in jedem Einzelfall schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennehmen.

(3)  
Bei laufender Geschäftsverbindung gelten unsere Bedingungen für alle Geschäfte, ohne dass diese jeweils noch einmal ausdrücklich zu Grunde gelegt werden müssen.

(4)  
Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

**2. Angebot**

(1)  
Angebote der DW Schwellen GmbH sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen lediglich eine Einladung an den Lieferanten dar, seinerseits ein verbindliches Angebot abzugeben.

(2)  
Gibt die DW Schwellen GmbH eine verbindliche Bestellung/ein verbindliches Angebot ab, ist der Lieferant verpflichtet, diese/dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Bestellung/des Angebots.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1)  
Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2)  
Preise verstehen sich frei Bestimmungsort verzollt einschließlich Verpackung und Transport. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.

(3)  
Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Leistung durch die DW Schwellen GmbH oder ihre Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

(4)  
Die DW Schwellen GmbH tritt Forderungen, die ihr gegen Dritte aufgrund des Verkaufes oder der Verarbeitung von Waren, die ihr der Lieferant geliefert hat, zustehen, nicht an den Lieferanten ab.

**4. Lieferung**

(1)  
Jede Sendung von Waren ist mit einem Lieferschein zu versehen. Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Zuschriften des Lieferanten müssen eine Datumsangabe und die Nummer der Bestellung aufweisen. Unterlässt der Lieferant die Angabe der Bestellnummer auf Lieferscheinen und Versandpapieren, sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(2)  
Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist die Bereitstellung der Ware zur Übergabe an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

(3)  
Im Falle des Verzuges des Lieferanten steht der DW Schwellen GmbH ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 0,2% des Vertragspreises pro Werktag zu, jedoch insgesamt nicht mehr als 10%, es sei denn, die DW Schwellen GmbH kann nachweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist oder der Lieferant kann nachweisen, dass der DW Schwellen GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung dieses Schadensersatzes schließt die Geltendmachung sonstiger Rechte nicht aus.

(4)  
Über etwaige Lieferschwierigkeiten, die den Lieferanten an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant die DW Schwellen GmbH unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Leistungshindernisses unverzüglich zu unterrichten.

Unterlässt der Lieferant diese Unterrichtung, kann er sich der DW Schwellen GmbH gegenüber nicht darauf berufen, die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung oder die Leistung in einer anderen als in der vereinbarten Qualität habe er nicht zu vertreten.

(5)  
Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die der DW Schwellen GmbH wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche.

Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der DW Schwellen GmbH für die Leistung geschuldeten Entgelts.

(6)  
Werden Lieferungen bei Wareneingang von der DW Schwellen GmbH nach Stückzahl, Gewicht oder Maß kontrolliert, so gelten die dabei ermittelten Werte als zutreffend. Dem Lieferanten ist nachgelassen, die Unrichtigkeit der ermittelten Werte zu beweisen.

(7)  
Leistet der Lieferant vor Fälligkeit, ist die DW Schwellen GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern oder an den Lieferanten zurückzusenden.

Dies gilt auch, wenn eine Lieferung per Nachnahme erfolgt.

(8)  
Der Lieferant ist zur Teilleistung nicht berechtigt, es sei denn, die DW Schwellen GmbH stimmt der Teilleistung schriftlich zu oder die Teilleistung ist der DW Schwellen GmbH zuzumuten.

**5. Eigentumsvorbehalt**

(1)  
Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Wert unserer Sache bestimmt sich nach dem Einkaufspreis zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2)  
Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

(3)  
Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(4)  
An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(5)

Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## 6. Erfüllungsort

(1)  
Erfüllungsort ist der Sitz der DW Schwellen GmbH. Davon abweichend können die Parteien sich auf einen anderen Erfüllungsort einigen. Soll von der DW Schwellen GmbH bestellte Ware an einen anderen Ort als den Sitz der DW Schwellen GmbH geliefert werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass dieser Ort der Erfüllungsort sein soll.

(2)  
Verlegt die DW Schwellen GmbH ihren Sitz, so teilt sie dies dem Lieferanten schriftlich mit. Nach Zugang dieser Mitteilung ist der Lieferant verpflichtet, die Leistung am neuen Sitz der DW Schwellen GmbH zu erbringen, es sei denn, es ist ein anderer Erfüllungsort als der Sitz der DW Schwellen GmbH vereinbart.

## 7. Zahlungsbedingungen

(1)  
Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis der vertragsgerechten Leistung dar. Tag der Zahlung ist bei Überweisungen von einem Konto der Tag der Auftragserteilung an das überweisende Kreditinstitut. Wechsel und Schecks der DW Schwellen GmbH werden an Erfüllung statt angenommen.

(2)  
Die Begleichung einer Rechnung erfolgt entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Lauf dieser Fristen beginnt, sobald die Entgeltforderung fällig ist, die Rechnung bei der DW Schwellen GmbH eingegangen ist und der Lieferant die Leistung erbracht hat.

(3)  
Sollte die DW Schwellen GmbH zur Vorleistung verpflichtet sein, so ist sie berechtigt, die Vorleistung zu verweigern, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten bestehen. Zweifel an der Leistungspflicht des Lieferanten bestehen insbesondere, wenn der Lieferant sich mit einer Leistung, zu der er der DW Schwellen GmbH aus diesem Vertrag oder einem anderen Grund verpflichtet ist, in Verzug befindet. Leistet der Lieferant Sicherheit für seine Leistung, entfällt das Vorleistungsverweigerungsrecht der DW Schwellen GmbH.

(4)  
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der DW Schwellen GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

(5)  
Der Lieferant ist nicht berechtigt, ihm gegen die DW Schwellen GmbH zustehende Forderungen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

## 8. Mängelansprüche

(1)  
Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von DW Schwellen GmbH gewünschte Art der Ausführung, insbesondere, weil er hierfür von den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden oder dem neusten Stand der Technik abweichen muss, so hat er diese Bedenken der DW Schwellen GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so kann er sich der DW Schwellen GmbH gegenüber nicht darauf berufen, dass die Ware von der vereinbarte Beschaffenheit gewesen sei oder sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet habe.

(2)

Die DW Schwellen GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung zu überprüfen.

(3)

Der DW Schwellen GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist sie berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4)

Die DW Schwellen GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

(5)

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Mängelansprüche für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren in fünf Jahren.

(6)

Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen kürzere Verjährungsfristen vorschreiben.

## 9. Qualitätssicherung, Umweltschutz und Energie

(1)

DW Schwellen GmbH erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutz-/Energienormen und internationalen Umweltschutzstandards. Als Mindeststandards gelten dabei die in der Europäischen Union geltenden Umwelt- und Energiestandards. DW Schwellen GmbH erwartet außerdem, dass die Lieferanten ihre Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Standards und Gesetze anhalten.

(2)

Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Verlangen der DW Schwellen GmbH ein Qualitäts- und Umweltmanagement-System gemäß ISO 9001, ISO 14001 bzw. 50001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiter entwickeln.

(3)

DW Schwellen GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutz- und Energienormen bzw. -standards sowie des Qualitätssicherungssystems selbst oder durch von DW Schwellen GmbH beauftragte Dritte zu überprüfen. Die Lieferanten werden auf Aufforderung die qualitäts-/umwelt- und energierelevanten Daten gegenüber DW Schwellen GmbH offenlegen.

(4)

Der Lieferant wird auf Verlangen der DW Schwellen GmbH alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte auf seine Kosten abholen lassen. Gefährliche Produkte sind nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

## 10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

(1)

Für den Fall, dass die DW Schwellen GmbH aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die DW Schwellen GmbH von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies dann nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

(2)

Der Lieferant übernimmt in dem vorstehenden Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3)

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum Ablauf der jeweiligen Mängelverjährung mit einer Deckungssumme von 10.000.000,00 € (in Worten 10 Millionen Euro) pro Personen-

/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Versicherung ist der DW Schwellen GmbH auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

### 11. Rücktrittsvorbehalt

(1)

Die DW Schwellen GmbH ist – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Rohstoff- oder Energiemangel oder sonstige unabwendbare Ereignisse die Durchführung des Vertrages behindern oder die Leistung des Lieferanten aufgrund dieser Umstände für die DW Schwellen GmbH nicht mehr verwertbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Störung von unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung des Lieferbedarfs nicht zur Folge hat.

(2)

Die DW Schwellen GmbH ist – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkung von Rohstoff- und Energiekosten eintritt, die sich auf den Kaufpreis ausgewirkt hätte, wäre sie vor Abschluss des Vertrages eingetreten.

Im Gegenzug ist der Lieferant – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise schadensersatzfrei von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhung von Rohstoff- und Energiekosten eintritt, die sich auf den Kaufpreis ausgewirkt hätte, wäre sie vor Abschluss des Vertrages eingetreten.

(3)

Die DW Schwellen GmbH ist – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant der DW Schwellen GmbH den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung gemäß Punkt 8.3. dieser Einkaufsbedingungen trotz Setzens einer angemessenen Frist nicht nachweist.

(4)

Die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten, bleibt unberührt.

### 12. Haftung

(1)

Die DW Schwellen GmbH haftet nur für Schäden, für die zwingend gehaftet wird, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht hat eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zur Folge.

### 13. Geheimhaltung und Unterlagen

(1)

Alle durch die DW Schwellen GmbH zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen auch im eigenen Betrieb des Lieferanten Personen nur solange und soweit zur Verfügung gestellt werden, wie diese Personen die Informationen zum Zwecke der Leistung an die DW Schwellen GmbH benötigen. Diese Personen sind von dem Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Informationen dürfen nicht zur Ausführung von Aufträgen anderer Unternehmen verwendet werden.

(2)

Unterlagen, die geschäftliche oder technische Informationen enthalten, und die die DW Schwellen GmbH dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, bleiben alleiniges Eigentum der DW Schwellen GmbH. Die DW Schwellen GmbH behält sich hieran alle

Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der DW Schwellen GmbH dürfen solche Unterlagen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf entsprechende Anforderung der DW Schwellen GmbH hin sind alle solche Unterlagen unter Einschluss etwaig gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an die DW Schwellen GmbH zurückzugeben. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der DW Schwellen GmbH und dem Lieferanten hat dieser solche Unterlagen auch ohne Aufforderung an die DW Schwellen GmbH zurückzugeben. Dies gilt auch für andere leihweise überlassene Gegenstände.

### 14. Schlussbestimmungen

(1)

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der DW Schwellen GmbH. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.

(2)

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).

(3)

Sollten einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, an Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige neue wirksame Bestimmung zu treffen, die dem Gedanken der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Sollte diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke enthalten, so verpflichten sich die Parteien, diejenige Bestimmung zu treffen, die sie nach den Gedanken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffen hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss nicht übersehen hätten.